SCHUTZ GmbH
Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

I. Maßgebliche Bedingungen

1. Diese Einkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

2. Änderungen dieser Einkaufsbedingungen, insbesondere abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten, wird hiermit widersprochen. Sie gelten auch, wenn der Lieferant insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde von uns ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Ein Schweigen unsererseits auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, ist keine Zustimmung. Solche Geschäftsbedingungen erlangen auch bei Durchführung des Auftrages uns gegenüber keine Gültigkeit. Jede in einer Auftragsbestätigung enthaltene Änderung zu unseren Einkaufsbedingungen wird als Ablehnung unserer Bestellung gewertet. Erfolgt in diesem Fall eine Lieferung, gilt dies als Zustimmung zu unseren Einkaufsbedingungen.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführungen dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

II. Auftragserteilung, Auftragsbestätigung

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und entweder unterschrieben oder von uns auf elektronischem Weg übermittelt worden ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben.

2. An eine Bestellung halten wir uns nur gebunden, wenn sie vom Lieferanten binnen einer Frist von 10 Tagen nach Eingang unserer Bestellung ausdrücklich bestätigt wird, ansonsten sind wir zum Widerruf berechtigt.

3. Die Auftragsbestätigung hat insbesondere den Preis und Liefertermin zu bestätigen.

4. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen jeweils inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

5. Änderungen, Abweichungen in Quantität und Qualität, Ergänzungen sowie mündliche Abreden gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

III. Preise, Lieferschein, Rechnung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise ausschließlich Mehrwertsteuer, die die Kosten der Belieferung frei Haus, Verpackung und Versicherung sowie gegebenenfalls zu entrichtende Zölle oder Abgaben einschließen.

2. Ist ausnahmsweise Preisstellung ab Werk/Verkaufslager des Lieferanten vereinbart, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.

3. Erhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden nur anerkannt, wenn hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

4. Der Lieferant hat der Sendung den ordnungsgemäß ausgefüllten Lieferschein beizufügen. Für jede Lieferung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Rechnungen gelten nicht als Lieferschein.

IV. Lieferung, Gefahrübergang

1. Sämtliche für eine einwandfreie Lieferung bzw. einen einwandfreien Fertigungs- und Montageablauf erforderlichen Leistungen gehören auch dann zum Leistungsumfang des Lieferanten, wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind.

2. Bei der Lieferung von Maschinen und Bauteilen, Installationen, Wartungen und Montagen gehört zum Leistungsumfang auch die branchenübliche Dokumentation in elektronischer und Papierform. Die Dokumentation muss den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Normen und gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechen (insbesondere EG Maschinen Richtlinie soweit anwendbar). Maßgeblich sind die Regeln, Normen und gesetzlichen Bestimmungen

in Deutschland und soweit sie weitergehende Anforderungen stellen, an dem angegebenen Ort für die Lieferung/Leistung bzw. an dem angegebenen Ort für die Lieferung/Leistung bzw. an dem angegebenen endgültigen Bestimmungsort unserer Lieferung/Leistung an den Kunden.

3. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr erst mit Übergabe des Liefergegenstandes an dem angegebenen Lieferort auf uns über; bei Werkverträgen nach Abnahme.

   Die Entgegennahme ersetzt die Abnahmeerklärung nicht.

V. Termine und Lieferverzug

1. Die in der Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarten Termine sind Lieferungseingangs/Lieferungserfolgstermine und verbindlich einzuhalten. Der Termin läuft vom Datum der Bestellung an. Maßgeblich für die Einhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse.

2. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages bzw. die Entscheidung über unseren Rücktritt einzuholen.

3. Bestehen bereits bei Fälligkeit oder nach Fälligkeit vom Lieferanten zu vertretende Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft, z.B., weil der Lieferant Zeitpläne nicht einhält oder ankündigt nicht rechtzeitig leisten zu können oder zu wollen und haben wir ein dringendes Interesse an der Klärung, so können wir dem Lieferanten vor bzw. nach Fälligkeit eine Frist zur Erklärung über seine und unter Umständen zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft setzen. Nach erfolglosem Fristablauf können wir entsprechend § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz bzw. Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280,281 BGB verlangen. Unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte.

4. Im Falle des Lieferverzuges sind wir außerdem berechtigt, eine Vertragsstrafe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch, der neben dieser Vertragsstrafe eingeräumt wird, angerechnet. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe nach § 341 III BGB kann von uns bis zur Schlusszahlung auf das zugrundeliegende Vertragsverhältnis geltend gemacht werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen, nach Annahme der Erfüllung.

5. Teil- oder Vorablieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Etwa dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant. Vor dem Liefertermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

VI. Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung

1. Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen oder Lieferscheine entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten, sie beeinträchtigen insbesondere keine Skontofristen.

2. Soweit innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, gezahlt wird, ist eine Skontogewährung von 3% vereinbart, bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto.

3. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.

4. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Tritt der Lieferant seine Forderungen ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder Dritten leisten.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Für den Fall der Insolvenz einer Partei wird gemäß § 94 Insolvenzordnung vereinbart, dass entstandene Forderungen der jeweils anderen Partei mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig werden. Im Falle der gerichtlichen Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens tritt die Fälligkeit mit der gerichtlichen Anordnung ein.

VII. Mängelansprüche

1. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, seine Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Die Lieferungen und Leistungen müssen insbesondere den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, sowie in Übereinstimmung mit einschlägigen DIN-, VDE-, VDI- oder vergleichbaren Normen erbracht werden. Des Weiteren sind sie so zu erbringen, dass sie gesetzlichen Bestimmungen über Maschinen, technische Arbeitsmittel, sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Maßgeblich sind die Regelungen, Normen und Bestimmungen in Deutschland und soweit sie weitergehende Anforderungen stellen, an dem angegebenen Ort für die Lieferung/Leistung bzw. an dem angegebenen endgültigen Bestimmungsort unserer Lieferung/Leistung an den Kunden. Die Freiheit von Mängeln erstreckt sich auch auf den von uns angegebenen endgültigen Bestimmungsort.

2. Soweit hier nichts anderes geregelt ist, richtet sich die Gewährleistung einschließlich der Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Lieferung bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls die Produktbeschreibungen, auf die wir in unserer Bestellung Bezug genommen haben, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder die in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung sowie bei unserer Qualitätskontrolle offensichtlich sind (z.B. Falsch- oder Minderlieferungen, Transportschäden). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Für bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel beträgt die Rügefrist 3 Wochen ab Entdeckung des Mangels. Ist im Einzelfall eine längere Frist angemessen, so gilt diese. Bezahlung bedeutet nicht Billigung der Lieferung als vertragsgerecht und fehlerfrei.

4. Der Lieferant hat unsere Pläne, Zeichnungen und sonstigen Angaben zur Ausführung der Leistung oder von uns gelieferte Stoffe und Bauteile oder Leistungen anderer Lieferanten, soweit sie ihn betreffen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Der Lieferant hat uns Bedenken unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so stehen uns auch insoweit Mängelansprüche zu, Schadensersatzansprüche aus anderem Grund bleiben unberührt. Die Freigabe technischer Unterlagen des Lieferanten im Zuge der Auftragsdurchführung, entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zu mangelfreier Lieferung und Leistung.

5. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommt der Lieferant der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nach Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich oder nur unzureichend nach oder kann der Lieferant diese nicht durchführen oder ist aus dringendem Grund sofortige Mängelbeseitigung erforderlich, können wir die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken und/ oder die Mängel beseitigen lassen und/oder Deckungskäufe vornehmen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, falls nichts anderes einzelvertraglich schriftlich vereinbart ist. Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und zum Neubeginn der Verjährung bleiben daneben anwendbar.

7. Für Schadensersatzansprüche, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder zu seinen Gunsten Deckung im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflicht- bzw. Produkthaftpflichtversicherung besteht. Der Lieferant hat hierüber Auskunft zu erteilen.

VIII. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen nach §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Sollten wir im Hinblick auf einen Fehler, der vom Lieferanten verursacht wurde, von Dritten im Wege der Produkthaftung in Anspruch genommen werden oder nach den im Verhältnis zu unseren Kunden anwendbaren Rechtsvorschriften zu Produktwarnungen oder -rückrufen verpflichtet sein, wird der Lieferant uns im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter freistellen, alle hierdurch verursachten Kosten tragen und uns im Übrigen nach besten Kräften bei der Anspruchsabwehr, insbesondere durch Vorlage aller nützlichen Informationen und Dokumente unterstützen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Der Lieferant ist während der gesamten üblichen Lebensdauer des Produktes verpflichtet, seine Produkte zu beobachten und uns alle ihm bekanntwerdenden Produktgefahren unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten; über die Versicherungssumme hinausgehende Schadensersatzansprüche werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant sichert zu, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine in- oder ausländischen Rechte (insbesondere Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldung) Dritter verletzt werden und garantiert uns die volle Freiheit und urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauchs und Handels im In- und Ausland.

2. Werden wir von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Schäden und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

X. Höhere Gewalt

1. Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.

2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XI. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge und sonstige im Zusammenhang mit Besprechungen oder Korrespondenz erlangte Kenntnisse und technische Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch sonst für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen, wenn nicht anderes vereinbart ist, spätestens mit der letzten Lieferung in ordnungsgemäßem Zustand an uns vollständig zurückgegeben werden. Der Lieferant darf auch keine Kopien behalten.

XII. Verwahrung/ Eigentumsübergang

1. Wir erkennen lediglich einen einfachen Eigentumsvorbehalt an. Sobald die Ware bezahlt ist, geht sie auf jeden Fall in unser Eigentum über. Wir sind jedoch berechtigt, die Lieferung ohne Anzeige des Eigentumsvorbehalts bestimmungsgemäß weiterzuverwenden, zu verarbeiten und weiterzuliefern.

2. Beigestelltes Material oder Werkzeug bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderungen oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material oder Werkzeug hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant

verwahrt diese Gegenstände für uns getrennt auf; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

3. Wird die für uns hergestellte Sache oder unser Material oder Werkzeug mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder das Miteigentum für uns.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist für beide Teile ausschließlich unser Firmensitz 57076 Siegen, wenn der Lieferant Kaufmann ist.

2. Soweit der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird als Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit in Zusammenhang stehender Rechtsbeziehungen für beide Teile Siegen vereinbart. Das gleiche gilt, wenn im Zeitpunkt der Klagerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers unbekannt ist oder dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat. Vorstehendes gilt auch für Scheck- und Wechselklagen. Wir können den Lieferanten auch an seinen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

3. Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN Kaufrechts (CISG).

XIV. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten entspricht. Gleiches gilt, wenn sich bei Vertragsdurchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.